

Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Abs. 2 fallen. Sie sind in Kapitel 20 der AVV aufgeführt. Es sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, gemäß Abs. 2 anfallen.
- (4) Hausmüll (Restabfall) ist der in Haushaltungen üblicherweise anfallende nicht verwertbare feste Unrat, der nicht in den Absätzen 3 bis 15 aufgeführt ist. Dazu gehören z. B. erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Lumpen oder Ähnliches.
- (5) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen, die sich, ohne Gewerbeabfälle oder Hausmüll zu sein, von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem jeweiligen Abfallbesitzer vom Salzlandkreis bereitgestellten Abfallbehälter nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie Elektrogeräte. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartonagen sowie gefährliche Abfälle wie Altöl, Batterien und Farbe.
- (6) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.
- (7) Gefährliche Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung aus Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen und deshalb zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren,

Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.

- (8) Sonderabfallkleinmengen sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen bis zu einer Gesamtmenge von jährlich insgesamt 500 kg je Abfallerzeuger.
- (9) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.
- (10) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige in Hausgärten anfallende biologisch abbaubare Abfälle, soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallbehälter oder den Bioabfall-Papiersack nicht geeignet sind oder an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen und Zierpflanzen.
- (11) Bioabfälle sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z. B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen.
- (12) Bau- und Abbruchabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (13) Bodenaushub sind mineralische Stoffe aus nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial (z. B. Sand, Lehm, Ton oder Steine), der im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- und Ausbaumaßnahmen anfällt.
- (14) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Dazu gehören die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (15) Stellplätze für alle bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die gem. des § 9 zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (16) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (17) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 9, sind Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
- Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Gebiet die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen grundsätzlich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind grundsätzlich dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Sammelsystemen zu übergeben.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossen sind die Abfallarten, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell/Freizeit genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach § 7 Abs. 2 GewAbfV haben für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Restabfallbehälter zu benutzen.
- (3) Der Anschluss und Benutzungszwang nach Absatz 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell/Freizeit und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 6 Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Der Salzlandkreis führt die Sammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch. Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Im Holsystem werden folgende Abfälle bei dem vom Abfallbesitzer genutzten Grundstück abgeholt:
 - a. Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b. Grünabfälle,
 - c. Bioabfälle,
 - d. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall),
 - e. Altholz, gemäß Terminvorgabe,
 - f. Sperrmüll, gemäß Terminvorgabe,
 - g. Altmetalle, gemäß Terminvorgabe,
 - h. Elektro- und Elektronikgeräte, gemäß Terminvorgabe.

 2. Im Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen i. S. d. §§ 15 ff zu bringen:
 - a. Bauschutt, soweit er nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
 - b. Altholz der Kategorie I – III i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV),
 - c. Metalle,
 - d. Grünschnitt und Gartenabfälle,
 - e. Elektro- und Elektronikgeräte,
 - f. gefährliche Abfälle, gemäß Tourenplan
 - g. sowie der in Anlage 1 der geltenden Abfallgebührensatzung aufgeführten Abfälle zur Andienung an den Wertstoffhöfen.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 Nr. 1 genannten, nach § 5 überlassungspflichtigen Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung dem Salzlandkreis zu überlassen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zu den Wertstoffhöfen gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb der Wertstoffhöfe dem Salzlandkreis zu überlassen. An den Wertstoffhöfen werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen oder für Abfälle von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 8 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen und überlassen gelten:
- Abfälle im Holsystem, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - Abfälle im Bringsystem, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfen befördert und dem Salzlandkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - gefährliche Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 18 geregelt.

- (2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen oder bei den vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfen bzw. bei einem vom Salzlandkreis beauftragten Dritten angeliefert und angenommen worden sind.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:
- a) Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 - b) Container mit einem Volumen von 4 bis 40 m³,
 - c) Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
 - d) Bioabfall-Papiersäcke (80 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
- (3) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässige Menge. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.

2. Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall von Grundstücken auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, wird dem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer ein nach Einwohnergleichwerten festgesetztes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einem Abfallvolumen von 15 Litern pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
- (4) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Haupt- und Nebenwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Für die Entsorgung von Bioabfall von Grundstücken auf denen aus anderen Gründen überlassungspflichtige Abfälle anfallen wird dem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer ein nach Einwohnergleichwerten festgesetztes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt, soweit kein anderes Gesetz die Entsorgung vorschreibt. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einem Abfallvolumen von 12 Litern pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
 - (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
 - (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen gebührenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
 - (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche gebührenpflichtige Abfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen übersteigt und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.
 - (8) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen, soweit sie dies zu vertreten haben.
 - (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10

Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr

mitgenommen, wenn sie am Abholungstag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-tägig nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour mitgenommen, wenn sie am Abholungstag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abholung erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abholung in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (4) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abholungstag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Der Salzlandkreis kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse (z. B. Rückwärtsfahren) unzumutbar ist. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz, zum Verladen der Abfälle, in das Sammelfahrzeug zu sichern. Ist ihm dies nicht möglich, muss er sich im Bedarfsfalle Dritter bedienen.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen

- (1) Bei einem vorübergehenden, zeitlich begrenzten, nicht auf Dauer angelegten, höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholungstag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, App und auf der Homepage veröffentlicht.

- (2) Für Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z. B. Volks- und Sportfeste) anfallen und nicht der Verwertungspflicht unterliegen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 Restabfallbehälter bereitstellen zu lassen. Die gebührenpflichtige Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Antrag.

§ 12 Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann, zweimal im Jahr, das Abholen von 2 m³ Sperrmüll je Einwohnergleichwert, unter verbindlicher Angabe von Art und Menge, schriftlich oder elektronisch beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anmeldung beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Bereitstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Besteller, zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin, für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke ein Höchstgewicht von 75 kg oder ein Höchstmaß von je 2,00 m Länge, 1,50 m Breite oder 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Einzelstücke, die die angegebenen Höchstmaße überschreiten, können gebührenfrei an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (2) Der Salzlandkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Schrott), wie z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Der zu entsorgende Schrott muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte die jeweiligen Höchstmaße aus Absatz 1 Satz 5 nicht überschreiten.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 1 Absatz 3, 4, 6 bis 8 und 10 bis 14, insbesondere Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks, oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz; in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie Abfälle aller Art aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (7) Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.

- (8) Sperrmüll sollte so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (9) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben des Absatz 1 Satz 5 übersteigt, sowie andere überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 6 hat der Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig zu überlassen.

§ 13

Papier, Pappe und Kartonagen

Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Regel 4-wöchentlich, nach einem bestimmten Terminplan, abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, für den Salzlandkreis auf den festgelegten Stellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Papier, Pappe und Kartonagen können auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen, durch Eingabe in den entsprechend gekennzeichneten Container, überlassen werden.

§ 14

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) können auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises gebührenfrei abgegeben werden.
- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Bauteile gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Die Entnahme von Bauteilen oder die Zerstörung von Geräteteilen (z. B. Bildröhren) an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten ist verboten.

§ 15

Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG, sowie der Abfallverzeichnisverordnung werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Gefährliche Abfälle werden zweimal im Jahr durch mobile Sammlungen mittels Sammelfahrzeugen, nach einem bestimmten Tourenplan erfasst.
- (2) Die Sammeltermine und die Stationen des Schadstoffmobils werden im Abfallkalender, App und Homepage bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf das Gewicht der Gebinde 30 kg oder 30 l nicht überschreiten. Je Anlieferung werden max. 60 kg oder 60 l Schadstoffe entgegengenommen. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.

- (3) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall für die Entsorgung von gefährlichen, besonders aufwändig zu entsorgenden Abfällen eine zusätzliche Gebühr festsetzen, die der Deckung des zusätzlichen Entsorgungsaufwandes dient.

§ 16 Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.
- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche gebührenfreie Abholung von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, können an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig, bis zu einer Menge von max. 1 m³ je Anlieferung, ohne zusätzliche Gebühr, abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, ebenfalls bis max. 1 m³ je Anlieferung, auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen, ohne zusätzliche Gebühr, dem Salzlandkreis übergeben werden. Das Gleiche trifft für Grünabfälle zu, die in den Gemeinden des Salzlandkreises im Rahmen deren Tätigkeit anfallen.
- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe d) genutzt werden. Das Gewicht der gefüllten Bio-Abfall-Papiersäcke darf dabei das Höchstmaß von 20 kg nicht überschreiten. Die Standorte der Verkaufsstellen sind im Abfallkalender, App und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung, frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, bereitzustellen. Die Termine der Abholung werden im Abfallratgeber, App und Homepage bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle als die nach § 1 Abs. 10 AES benannten Grünabfälle in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen oder die Stellplätze zu verunreinigen.

§ 17 Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

- (1) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub können in kleineren Mengen bis zu 1 m³ gebührenpflichtig an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.
- (2) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem Kubikmeter können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abholung auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 b) kostenpflichtig angemeldet werden.

§ 18

Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von überlassungspflichtigen, vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis ausgeschlossenen Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung, sind verpflichtet, diese Abfälle nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit der Salzlandkreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallentsorger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.
- (2) Der Transport hat, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Der Salzlandkreis kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzerordnung der Wertstoffhöfe nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanliefernden über die Gebühr hinaus nach der geltenden Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises zu tragen. Soweit sich im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. des Satzes 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anliefernde die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 19

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung, infolge von Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä., wird sie nach Möglichkeit am Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grunde am Abholungstag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abholungstag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 20

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Überlassungspflicht besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle.
- (2) Ein Antrag auf eine Befreiung von der Überlassungspflicht für Bioabfälle gemäß § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 AES ist durch den Anschlusspflichtigen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich zu stellen. Die Befreiung kann nur gewährt werden, wenn die Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen nachweisen, dass sie diese anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken, in einer das Wohl der Allgemeinheit und der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwerten. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann,
5. der/ die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes hinaus, außer zur Abgabe an den Wertstoffhöfen oder den festgelegten Behälterstellplätzen, ist unzulässig.

- (3) Eine Befreiung kann auch gewährt werden, wenn nachweislich kein ausreichender Platz für einen zugelassenen Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 2 Buchstabe a) auf dem Grundstück vorhanden ist.
- (4) Bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen endet die Befreiung.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 22 Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 2. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 6. entgegen § 9 Abs. 8 Abfallbehälter unvorschriftsmäßig behandelt oder den Verlust des Behälters zu verantworten hat;
 7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
 10. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 7 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
 11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
 12. entgegen § 13 Papier, Pappe und Kartonagen nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 14. entgegen § 15 Abs. 1 gefährliche Abfälle entsorgt;
 15. entgegen § 16 Abs. 6 Weihnachtsbäume und Bio-Papiersäcke nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen gefüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 Buchstabe b) entsprechen;
 16. entgegen § 16 Abs. 7 Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen füllt;
 17. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 24

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Gebiet des Salzlandkreises werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,

3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden.
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb des Salzlandkreises (KWB), Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe)
- (4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Kreiswirtschaftsbetriebes unter <http://www.kwb-slk.de/datenschutz> in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 28. Oktober 2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)